

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 29. Februar 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 06.03.2012
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2012
- ▼ Fleischhygiene
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 07.03.2012
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 06.03.2012

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 06.03.2012 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg. Zuvor findet eine Ortsbesichtigung zum Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzung statt. Treffpunkt ist um 13:15 Uhr an der Aral-Tankstelle 34 a in 82266 Inninig a. Ammersee.**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug der Naturschutzgesetze; Einleitung der Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbeparks in der Gemeinde Inning a. Ammersee
2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“
3. Kreisstraße STA 3; Deckenbaumaßnahmen
4. ÖPNV im Landkreis; Integration der Schifffahrtsstrecke Tutzing–Ammerland in den MVV-Tarif; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2011
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2012

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses **des Landkreises Starnberg** findet statt am **Mittwoch, 07.03.2012 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“
3. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderungsverfahren der „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg; eventueller Verzicht auf Vorberatung durch den Kreisausschuss aus zeitlichen Gründen
4. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2010 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
5. Kreisstraße STA 3; Deckenbaumaßnahmen
6. Staatliche Würmtal-Realschule; Einrichtung einer digitalen Lernklasse; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 17. Januar 2012
7. ÖPNV im Landkreis; Integration der Schifffahrtsstrecke Tutzing–Ammerland in den MVV-Tarif; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2011
8. Kulturförderung; Mittelvergabe 2012
9. Kulturpreisverleihung; Änderung der Richtlinien
10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Fleischhygiene

Personelle Veränderungen machen es erforderlich, das Verzeichnis der amtlichen Tierärzte und das Verzeichnis über die Fleischhygienebezirke neu zu veröffentlichen. Die entsprechende Bekanntmachung vom 10.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 36) verliert somit ihre Gültigkeit.

Verzeichnis der amtlichen Tierärzte

Name, Anschrift, Telefonnummer	Nummer	Stempelnummer

Verzeichnis der Fleischhygienebezirke

Fleischhygienebezirk	Amtlicher Tierarzt	Vertreter
Ost Berg, Gemeindegebiet		
Mitte Andechs, Gemeindegebiet Starnberg, Stadtgebiet mit Ortsteilen		
Nord Gauting, Gemeindegebiet Krailling, Gemeindegebiet Gilching, Gemeindegebiet Weißling, Gemeindegebiet		
Süd Feldafing, Gemeindegebiet Pöcking, Gemeindegebiet Tutzing, Gemeindegebiet		
West Herrsching, Gemeindegebiet Inning, Gemeindegebiet Seefeld, Gemeindegebiet Wörthsee, Gemeindegebiet		

Starnberg, 23.02.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



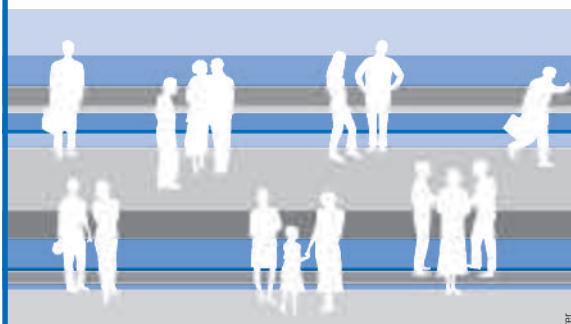
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 1. März 2012
16 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148 - 322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 1. März 2012
13.30 bis 14.15 Uhr: telefonische Beratung
14.15 bis 17.30 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148 - 442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 07.03.2012

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am Mittwoch, dem **07.03.2012, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2005 – 2009; hier: Erledigung der Textziffern 1 und 2
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 23.02.2012

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg

Die zuständigen Gremien der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg haben beschlossen, für ihr jeweiliges Gebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2 Buchst. b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Aufgrund der gemeindegebietsübergreifenden Wirkung von Windkraftanlagen haben die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises darüber hinaus gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne eng miteinander abzustimmen und diesen eine gemeinsame Konzeption und Begründung zugrunde zu legen. Dadurch soll die Rechtswirkung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB erreicht werden. Vor In-Kraft-Treten der Teilflächennutzungspläne müssen die betroffenen Landschaftsschutzverordnungen geändert werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 beschlossen, die Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ dahingehend zu ändern, dass eine Ausnahme vom Veränderungsverbot aufgenommen wird, d. h. eine Art „Privilegierungstatbestand“ für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Gemeinde Berg im Rahmen ihres sachlichen Teilnutzungsplanes dargestellten Konzentrationsfläche für Windkraft. Die betreffenden Gebiete verbleiben also weiterhin unter Landschaftsschutz, allein die Errichtung von Windkraftanlagen soll dort ausnahmsweise möglich sein. Die Entwürfe der Teilflächennutzungspläne der Gemeinden sehen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerdem in Gebieten vor, die im Geltungsbereich der folgenden Landschaftsschutzverordnungen liegen:

1. Würmtalschutzverordnung
2. Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“
3. Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Kreistags hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 beschlossen, auch für diese Verordnungen ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit die erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG ein. Die Landschaftsschutzverordnungen „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ betreffen u.a. Gebiete der Gemeinde Gilching. Die Entwürfe der Änderungsverordnung

„Kreuzlinger Forst“ und der entsprechenden Karten im Maßstab 1: 10.000 und 1: 200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 09.04.2012 während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, 1. OG Zimmer 3** und weiterhin in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012** im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer 204, im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, Zimmer 5 und im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken **LandratsamtOnline-ServiceGeoLISKarten** zum Download digital eingesehen werden.

Die Entwürfe der Änderungsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ und der entsprechenden Karten im Maßstab 1: 10.000 und 1: 200.000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 09.04.2012 während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, 1. OG Zimmer 3** und weiterhin in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 02.04.2012** im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Bauamt, 2. OG, Zimmer 10, im Rathaus der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching a. Ammersee, Bauamt, im Rathaus der Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, Bauamt OG Zimmer 105, im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Str. 5, 82341 Pöcking, EG, im Rathaus der Gemeinde Seefeld, Hauptstraße 42, 82229 Seefeld, Bauamt, im Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 301, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, Zimmer 15, im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Str. 17, 82234 Weßling, Zimmer 6 und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee, Bauamt Zimmer 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg (www.lk-starnberg.de) unter den Rubriken **LandratsamtOnline-ServiceGeoLISKarten** zum Download digital eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gilching, 22.02.2012

Gemeinde Gilching – R. Schlammerl, Zweiter Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf der Verordnungstexte
Übersichtskarten im Maßstab 1: 75.000

ENTWURF

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den

Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 46 vom 18.11.2009), wird wie folgt geändert: Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:

„2Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von den Gemeinden Gilching, Gauting und Krailling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1: 10.000 und 1: 200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. 3Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. 4Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1: 10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

ENTWURF

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 47 vom 30.11.2011), wird wie folgt geändert: Nach § 2 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt: „2Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und den Gemeinden

Andechs, Gilching, Inning, Pöcking, Seefeld, Wörthsee und Weßling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1: 10.000 und 1: 200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort. 3Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. 4Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1: 10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

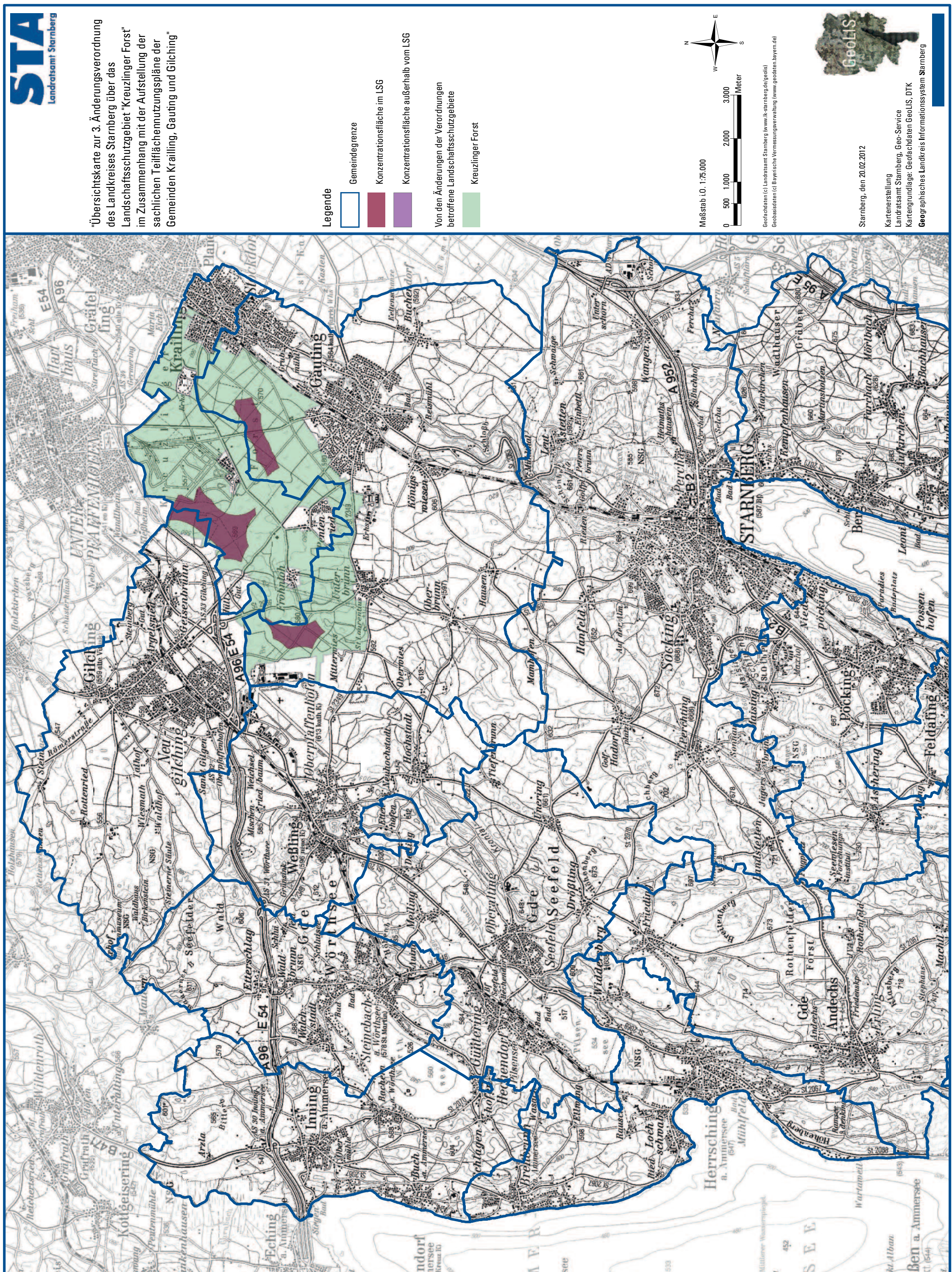
Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 29. Februar 2012

Seite 3



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 29. Februar 2012

Seite 4

